

Allgemeinverfügung

Maßnahmen für den Landkreis Bad Kissingen aufgrund erhöhter Infektionszahlen

Das Landratsamt Bad Kissingen ergänzt auf Grundlage des § 28 Abs. 1 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in Verbindung mit § 9 Abs. 2 Nr. 5 der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) vom 5. März 2021 und § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) und des Art. 35 Satz 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) diese allgemein und unmittelbar geltenden gesetzlichen Regelungen durch folgende

Allgemeinverfügung:

1. Jeder Beschäftigte in Einrichtungen nach § 9 Abs.1 Satz 1 Nr. 2, 3 und 5 der 12. BayIfSMV hat sich regelmäßig an zwei verschiedenen Tagen pro Kalenderwoche, in denen der Beschäftigte zum Dienst eingeteilt ist, einer Testung in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 zu unterziehen und das Ergebnis auf Verlangen der Leitung der Einrichtung oder dem Landratsamt Bad Kissingen vorzulegen.
2. Abweichend von Ziffer 1 gilt die Testpflicht nicht für Personen,
 - a) bei denen bereits ein Impfschutz gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 besteht (dies ist ab dem 15. Tag nach der Verabreichung der zweiten Impfstoffdosis gegen COVID-19 anzunehmen)
 - oder
 - b) die in der Vergangenheit eine PCR-bestätigte COVID-19-Erkrankung durchgemacht haben („Genesene“), bereits eine Impfstoffdosis gegen COVID-19 verabreicht bekommen haben und diese erste Verabreichung der Impfstoffdosis länger als 15 Tage zurückliegt.
3. Die Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.
4. Die Allgemeinverfügung tritt am 26.04.2021 in Kraft und mit Ablauf des 09.05.2021 außer Kraft. Sie ersetzt insoweit die Allgemeinverfügung in selbiger Angelegenheit vom 16.04.2021.

Begründung:

I.

Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG. Laut Veröffentlichung des Robert Koch-Institutes liegt die 7-Tage-Inzidenz im Landkreis Bad Kissingen auch weiterhin bei über 100. Es wurde folgender Wert festgestellt: am 26.04.2021: 189,9 (Werte laut RKI, Stand 0:00 Uhr).

Die Neuinfektionen im Landkreis Bad Kissingen lassen sich im Wesentlichen nicht auf bestimmte Geschehnisse bzw. Personengruppen eingrenzen. Aufgrund dessen ist es erforderlich, Maßnahmen für den gesamten Landkreis Bad Kissingen zu erlassen, die sich auch auf Einrichtungen nach § 9 Abs.1 Satz 1 Nr. 2, 3 und 5 der 12. BayIfSMV beziehen.

II.

Die sachliche und örtliche Zuständigkeit des Landratsamts Bad Kissingen für Anordnungen nach den §§ 28 Abs. 1 Satz 1 und 32 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in Verbindung mit der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung ergibt sich aus § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) und Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG).

Diese Allgemeinverfügung stützt sich auf § 9 Abs. 2 Nr. 5 der 12. BayIfSMV.

Zu Ziffer 1

Im Landkreis Bad Kissingen ist derzeit ein deutlich erhöhter Inzidenzwert von Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen, nämlich von 189,9 (Stand 26.04.2021), festzustellen. Das Risiko einer Ansteckung wird durch die inzwischen auch im Landkreis Bad Kissingen nachgewiesene, hoch ansteckende Virus-Mutation B.1.1.7 zusätzlich erhöht. Die unter Ziffer 1 getroffene Anordnung der Testung des Personals der Einrichtungen nach § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, 3 und 5 der 12. BayIfSMV stützt sich auf §§ 28a Abs. 1 Nr. 15, 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG in Verbindung mit § 9 Abs. 2 Nr. 5 der 12. BayIfSMV.

Überschreitet in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt die 7-Tage-Inzidenz den Wert von 100 oder gibt es größere Ausbruchsgeschehen, so hat die zuständige Kreisverwaltungsbehörde – unter Berücksichtigung des Anteils der Bewohner und Beschäftigten, die bereits Schutzimpfungen gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 erhalten haben – eine Testung der Beschäftigten dieser Einrichtungen auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 an mindestens zwei verschiedenen Tagen pro Woche, in denen die Beschäftigten zum Dienst eingeteilt sind, anzuordnen.

Die angeordneten Testungen in solchen Einrichtungen dienen unmittelbar dem Lebens- und Gesundheitsschutz der Mitarbeiter und Bewohner vor einer Infektion mit SARS-CoV-2. Ausfälle bei den Mitarbeitern belasten die Organisation der Einrichtung. Ausbrüche können wegen der Vulnerabilität der Bewohner zu hohen Todeszahlen führen und haben auch schon dazu geführt. Sie zielen nicht mehr auf die Beobachtung von Ansteckungsverdächtigen i.S.v. § 29 IfSG.

Damit wird den Entscheidungen des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs (BayVGH), Beschluss vom 2.3.2021, Az. 20 NE 21.353, Rn. 21, wonach diese Möglichkeit ausdrücklich offengelassen wurde, als auch sinngemäß der Begründung in BayVGH, Beschluss vom 2.3.2021, Az. 20 NE 21.353, Rn. 11–31 Rechnung getragen. Vor dem Hintergrund der aktuell dynamischen Verbreitung von Infektionen mit dem SARS-COV-2-Virus und Erkrankungen an COVID-19 müssen wirksame Maßnahmen zur Verzögerung der Ausbreitungsdynamik und zur Unterbrechung von Infektionsketten ergriffen werden. Weitreichende effektive Maßnahmen sind dazu dringend notwendig, um im Interesse der Bevölkerung und des Gesundheitsschutzes die dauerhafte Aufrechterhaltung des Gesundheitssystems im Landkreis Bad Kissingen sicherzustellen. Die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung durch die Corona Pandemie ist weiterhin als hoch, für Risikogruppen als sehr hoch einzuschätzen. Neben älteren Menschen gehören hierzu insbesondere Menschen mit Grunderkrankungen oder geschwächtem Immunsystem. Bei einer Ansteckung mit Sars-CoV-2 besteht bei dieser Personengruppe ein höheres Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf. Angesichts der angestrebten Ziele der Aufrechterhaltung der Gesundheitsversorgung für die Gesamtbevölkerung sowie der Verhinderung der Verbreitung des Virus ist die getroffene Maßnahme auch verhältnismäßig. Geeignet ist eine Maßnahme, wenn sie den verfolgten Zweck erreicht oder wenigstens fördert. Die getroffenen Anordnungen stellen ein geeignetes, mithin den gegenwertigen Ereignissen entsprechend verhältnismäßiges Vorgehen dar, um das Ziel einer gebremsten Weiterverbreitung der Infektion bei gleichzeitiger Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit der lokalen Gesundheitsversorgung der Bevölkerung im Landkreis Bad Kissingen zu erreichen. Die Festsetzung der Testung ist auch erforderlich, da der 7-Tage-Inzidenzwert im Landkreis Bad Kissingen nach den oben genannten Daten deutlich erhöht ist und zudem tendenziell sogar weiter steigt. Erforderlich ist eine Maßnahme, wenn es kein milderes Mittel gibt, welches den gleichen Erfolg herbeiführen würde und die Betroffenen dabei weniger belastet.

Zu Ziffern 2

Im Rahmen der Verhältnismäßigkeit wurde unter Ziffer 2 jedoch berücksichtigt, dass nach Auffassung des BayVGH zumindest starke Indizien darauf hindeuten, dass Schutzimpfungen gegen COVID-19 das Transmissionsrisiko nach bisherigen Erkenntnissen zumindest deutlich verringern und daher bereits vollständig geimpfte Beschäftigte oder Beschäftigte, die in der Vergangenheit eine PCR-bestätigte COVID-19-Erkrankung durchgemacht haben („Genesene“), bereits eine Impfstoffdosis gegen COVID-19 verabreicht bekommen haben und die Verabreichung der Impfstoffdosis länger als 15 Tage zurückliegt, von der Testpflicht ausgenommen sind. Eine Ausnahme für ganze Einrichtungen ist angesichts des Risikos für noch nicht geimpfte Patienten und Bewohner aber nicht möglich, da in diesem Falle ein effektiver Lebens- und Gesundheitsschutz der Bewohner nicht mehr gewährleistet wäre. Ein milderes Mittel ist somit nicht ersichtlich. Vor dem Hintergrund der betroffenen Individualrechtsgüter, insbesondere der allgemeinen Handlungsfreiheit, sind die getroffenen Maßnahmen auch angemessen. Dies ist dann gegeben, wenn die Nachteile, die mit den Maßnahmen verbunden sind, nicht außer Verhältnis zum angestrebten Zweck der Maßnahme stehen. Die getroffenen Anordnungen stehen nicht außer Verhältnis zu dem beabsichtigten Schutz überragend wichtiger Rechtsgüter wie Leib und Leben und der Gesundheit der

Bevölkerung. Eine Abwägung der widerstreitenden Interessen fällt vorliegend zu Gunsten des Schutzes der Allgemeinheit aus. Ungeachtet der Verpflichtung nach Ziffer 1 und der bestehenden Ausnahme der bereits geimpften Beschäftigten ist eine regelmäßige freiwillige Testung oder Testung aufgrund des Schutzkonzepts der Einrichtung nach wie vor möglich.

Zu Ziffer 3

Die sofortige Vollziehbarkeit der Allgemeinverfügung ergibt sich aus § 80 Abs. 2 Nr. 3 VwGO i.V.m. § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Anfechtungsklage keine aufschiebende Wirkung hat.

Zu Ziffer 4

Die Allgemeinverfügung ist aus Gründen der Verhältnismäßigkeit zunächst mit Wirkung ab dem 26.04.2021 bis zum 09.05.2021 befristet. Sie löst die bis zum 25.04.2021 gültige Allgemeinverfügung vom 16.04.2021 vollumfänglich ab. Die Befristung orientiert sich dabei auch an der Wirksamkeit der derzeit gültigen Fassung der 12. BayIfSMV, die ebenfalls bis zum 09.05.2021 gilt. Die Verfügung des Landratsamtes wird im Hinblick auf die örtliche Entwicklung und vor dem Hintergrund des § 28 der 12. BayIfSMV jedoch fortlaufend auf Wirkung und Erforderlichkeit überprüft. Insoweit sich die Inzidenz in der Folge nachhaltig wieder unter einem Wert von 100 Neuinfektionen je 100.000 Einwohner stabilisieren sollte, kommt somit auch eine frühere Aufhebung dieser Verfügung in Betracht.

Die Bekanntmachung wird durch Aushang im Landratsamt Bad Kissingen, aber auch im Amtsblatt des Landkreises veröffentlicht.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Würzburg,
Postfachanschrift: Postfach 11 02 65, 97029 Würzburg,
Hausanschrift: Burkarderstr. 26, 97082 Würzburg,

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen¹ Form. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (z.B. Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Allgemeinverfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Bad Kissingen, 26.04.2021

Thomas Bold
L a n d r a t